

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1961	Nummer 67
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	2. 6. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	1011
7130	2. 6. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung	1012

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Arbeits- und Sozialminister Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 6. 1961	Gem. RdErl. — Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Wirtschaftliche Schwierigkeiten bei der Durchführung nachträglicher Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO.	1015
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 37. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. Juni 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags. Beginn der Plenarsitzung um 10 Uhr vormittags	1016
	Gesetzesentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	1016

I.

7130

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850 — (III Nr. 50/61) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I B 3 — 46 — 00 — v. 2. 6. 1961

Nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337) können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter anordnen, daß der Unternehmer nach der Errichtung oder Veränderung einer der unter den § 16 GewO fallenden Anlagen in einer dort näher bezeichneten Weise Messungen „durch eine von der obersten Landesbehörde“ bestimmte Stelle vornehmen läßt.

1. Auf Grund des § 25 Abs. 2 GewO werden für die Durchführung der Messungen folgende Stellen bestimmt:

A. **Luftverunreinigungen** (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche)

- a) Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene beim Bundesgesundheitsamt in Berlin-Dahlem (Wabolu), Corrensplatz 1,
- b) Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Bochum, Marienplatz 4,
- c) Technische Überwachungs-Vereine Essen, Köln und Hannover in ihren Bereichen,
- d) Hygieneinstitut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen, Rothhauserstr. 19,
- e) Forschungsinstitut für Luftreinhaltung e. V. in Essen-Bredeney, Alfred-Pott-Weg 8,
- f) Agrikulturchemisches Institut Dr. Helmut Berge in Heiligenhaus, Am Vogelsang 14,

- g) Laboratorium für Staubtechnik Professor Dr. Meldau in Gütersloh Westf., Wilhelmstr. 4.
- h) Forschungsinstitut der Zementindustrie in Düsseldorf, Tannenstr. 2.
- i) die einschlägigen Hochschulinstitute.

Das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene sowie die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz kommen vorzugsweise für Messungen von überörtlicher oder besonderer wissenschaftlicher Bedeutung in Betracht.

Messungen, die sich vorwiegend auf die Bodennutzung (Boden, Pflanze, Tier) beziehen, gehören zum Aufgabenbereich der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz (s. Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Bochum v. 14. 1. 1960 — MBl. NW. S. 159 —).

Für die Messung des Staubauswurfs (Emission) sind nur die unter c) und h) genannten Stellen heranzuziehen, wobei das Forschungsinstitut der Zementindustrie auf Anlagen der Zementindustrie und verwandter Zweige (wie Dolomit und Kalk) zu beschränken ist.

Außerdem sollen den Technischen Überwachungs-Vereinen diejenigen Emissionsmessungen verbleiben, die zur Kontrolle aller Feuerungsanlagen von überwachungsbedürftigen Dampfkesselanlagen angeordnet werden.

B. Geräusche und Erschütterungen

- a) das Staatliche Materialprüfungsamt in Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186,
- b) die Technischen Überwachungs-Vereine Essen, Köln und Hannover in ihren Bereichen,
- c) das Institut für Schall- und Wärmeschutz Dr.-Ing. Zeller, Essen-Steele, Krekeler Weg 48,
- d) Dr.-Ing. F. Meister, Medizinische Akademie in Düsseldorf,
- e) Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum, Bergschule,
- f) Curt-Risch-Institut T. H. Hannover in Hannover.

Folgende Einschränkungen sind hierbei zu beachten:

Die Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum ist nur im Bereich des Bergbaues und nur für maschinenerregte Schwingungen und Betriebslärm heranzuziehen.

Die Technischen Überwachungs-Vereine kommen nur für die Durchführung von Geräuschmessungen in Betracht.

2. Die Hinzuziehung anderer Stellen oder eine Abweitung von der vorstehenden Regelung bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörden. Bei der Einschaltung von Hochschulinstituten (Buchst. A, i) ist den obersten Landesbehörden vorher zu berichten.
3. Bei der Anordnung von Immissionsmessungen kann es zweckmäßig sein, räumlich beieinander liegende Industrieanlagen gemeinsam zu erfassen, da sich hierdurch der Aufwand gegenüber einer Einzelerfassung der Betriebe erheblich verringert. Falls Betriebe gemeinsam erfaßt werden sollen, für die verschiedene Aufsichtsbehörden sachlich oder örtlich zuständig sind (mehrere Gewerbeaufsichtsämter, Gewerbeaufsichts- und Bergämter), sollen möglichst aufeinander abgestimmte Verfügungen dieser Behörden erlassen werden. Gehören die Behörden zu verschiedenen Regierungsbezirken oder Oberbergamtsbezirken, so sind die Verfügungen im Benehmen mit den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Oberbergämtern zu erlassen.

Vorschläge für großräumige Messungen sind den obersten Landesbehörden vorzulegen; es bleibt vorbehalten, in solchen Fällen die Stellen, die die Messungen durchführen sollen, durch die obersten Landesbehörden im Einzelfall zu bestimmen.

4 Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 GewO enthält keine umfassende Regelung der Kontrolle der Anlagen durch Messungen. Auf diese Bestimmung können nur solche Messungen gestützt werden, die nach der Errichtung oder Änderung einer Anlage vorgenommen werden. Damit sind diejenigen Messungen noch nicht erfaßt, die im Rahmen der Genehmigung einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anlage (§§ 16, 25 GewO) erforderlich werden können. Gedacht ist hierbei an Messungen zur Aufnahme des Grundpegels der Luftverunreinigungen vor Inbetriebnahme der Anlage und zur Feststellung der einwandfreien Errichtung der Anlage in Verbindung mit einem Abnahmeversuch für die Wirksamkeit der Entstaubungsanlage. Derartige Anordnungen sind nach wie vor als Auflagen in der Genehmigung nach §§ 16, 25 GewO vorzusehen. Es wird empfohlen, auch für diese Messungen sich der unter Nr. 1. genannten Stellen zu bedienen.

5. Es ist vorgesehen, auf der Grundlage der Messungen nach § 25 Abs. 2 GewO einheitliche Staub- und Abgaskataster für die wesentlichen Luftverunreiniger unter den genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzustellen. Nähere Weisungen für die Aufstellung solcher Kataster werden ergehen, sobald ausreichende Erfahrungen über die Durchführung dieser Messungen vorliegen.

Zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist der zuständige obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege über die angeordneten oder durchgeführten Messungen von Luftverunreinigungen und deren Ergebnisse zu berichten. In dem Bericht sind Emissions- und Immissionsmessungen aufzuführen, die auf Grund des § 25 Abs. 2 GewO angeordnet oder in Erledigung einer Auflage der erteilten Genehmigung vorgenommen worden sind. T.

6. Haushaltsmittel für die Begleichung der Kosten, die bei der Anordnung von Immissionsmessungen außerhalb des Betriebsgeländes entstehen und die von der anordnenden Behörde vorgelegt oder nach der Regelung des § 25 Abs. 2 letzter Satz GewO zu erstatten sind, sind bei der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege anzufordern.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Kultusminister und Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1011.

7130

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);

hier: Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III B 4 — 8841 — (III Nr. 52:61) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I/A 2 — 46 — 01 — v. 2. 6. 1961

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) bedürfen Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 kcal und mehr pro Stunde einer Genehmigung. Unter diese Bestimmung fallen Feuerungsanlagen feststehender Dampfkessel und derjenigen beweglichen Dampfkessel, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als sechs Monate an derselben Stelle betrieben werden (§ 2 der Verordnung v. 4. August 1960).

Die Angabe über die Leistung der Feuerungsanlage bezieht sich auf die einzubringende Brennstoffmenge (Leistung = eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h x mittlerer Heizwert in kcal/kg), die zur Erzielung der höchsten Dauerleistung des Dampfkessels erforderlich ist. Bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend (§ 1 Ziffer 1 zweiter Halbsatz der Verordnung vom 4. August 1960).

Bei der Genehmigung von Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, ist hinsichtlich des Verfahrens zu unterscheiden zwischen

a) Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die eine auf § 24 GewO beruhende Erlaubnis erforderlich ist und

b) Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die keine derartige Erlaubnis erforderlich ist.

1. **Verwaltungsverfahren bei der Genehmigung von Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die eine auf § 24 GewO beruhende Erlaubnis erforderlich ist.**

1.1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Genehmigung zur Errichtung und wesentlichen Veränderung derartiger Feuerungsanlagen wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens erteilt; ein förmliches Genehmigungsverfahren nach den §§ 17 ff. GewO findet nicht statt. Die für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen (Verordnung v. 20. Dezember 1954 — BGBl. I S. 440 —) zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtämter sind nach § 1 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337) auch für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung (§ 16 Abs. 1 GewO) und von Veränderungen (§ 25 Abs. 1 GewO) der zugehörigen Feuerungsanlagen zuständig.

Für den Bereich der Bergaufsicht liegen diese Zuständigkeiten bei den Oberbergämtern.

1.2 Antrag

Dem Antragsteller ist zu empfehlen, den Antrag auf Genehmigung der Feuerungsanlage nach § 16 Abs. 1 GewO und den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für eine Dampfkesselanlage nach § 1 der Verordnung vom 20. 12. 1954 zu einem Antrag zusammenzufassen. Mit Rücksicht auf die nach § 16 GewO erforderliche Prüfung der Feuerungsanlage ist dem Antragsteller nahezu legen, über die nach § 10 der Kesselanweisung vorgeschriebenen Unterlagen hinaus eine weitere Ausfertigung einzureichen, so daß der Antrag mit allen Unterlagen in drei Ausfertigungen — die Bauunterlagen in vierfacher Ausfertigung (statische Berechnungen zweifach) — vorliegt. Der Antrag ist an die Erlaubnisbehörde zu richten und bei der zuständigen Stelle des Technischen Überwachungsvereins einzureichen. Er soll zur Prüfung der Feuerungsanlage neben den in § 10 der Kesselanweisung genannten Angaben über folgendes Auskunft geben:

1.21 Anzugeben sind Art, Menge, Wassergehalt und Heizwert des verwendeten Brennstoffes sowie die Brennstoffmenge (kg/h), die zur Erzielung der höchsten Dauerleistung des Dampfkessels erforderlich ist. Weiter sind anzugeben der maximale Aschen- und Schwefelgehalt bezogen auf die feuchte Kohle bei dem oben angegebenen Wassergehalt. Der Aschengehalt der Kohle ist zu ermitteln als 4-Wochen-Mittelwert, der Schwefelgehalt aus der Einzelanalyse.

Bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend.

1.22 Der Antrag muß alle Einzelheiten, die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen von Bedeutung sind, enthalten; hierzu gehören z. B. Angaben über

die Art der Feuerung (z. B. Schmelzkammer mit flüssigem Aschenabzug, Einbindungsgrad als Richtwert),

die Art der Entstaubung (z. B. Multi-Zyklon mit nachgeschaltetem Elektrofilter),

den garantierten Wirkungsgrad der Entstaubungsanlage,

die Art der Staubrückführung bzw. -beseitigung, die Menge des ausgeworfenen Staubes bei den unter 1.21 angegebenen Betriebsbedingungen sowie

die Schornsteinhöhe und obere lichte Weite des Schornsteins.

Zusätzlich sind folgende Angaben zu machen:

Gasmenge, Temperatur und Luftüberschuß am Kesselende.

Soweit möglich, sind Angaben über die vorhandenen und die voraussichtlich durch die Neuanlage zu erwartenden Immissionen (Staub und SO₂) in der Umgebung der Kesselanlage zu machen.

1.3 Prüfung des Antrages

1.31 Der Antrag ist, soweit er sich auf die Feuerungsanlage bezieht, daraufhin zu prüfen, ob der Betrieb der Feuerungsanlage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen kann. Hierbei ist vorbehaltlich der Übergangsregelung nach Nr. 1.33 dieses Erlasses die auf Grund des § 16 Abs. 3 GewO zu erlassende Technische Anleitung zu beachten.

Die Prüfung erstreckt sich auf alles, was die Feuerung und die durch sie verursachten Emissionen und Immissionen beeinflussen kann; dazu gehören in der Regel Brennstoffe, Brennstofflagerung und -transport, Kohlenmahlanlagen, Beschickungsanlagen, Gebläse, Feuerräume, die gesamten von den Abgasen durchströmten Anlagen einschließlich der Abgasgebläse, Abgasreinigungsanlagen und der Schornsteine, die Aschenabzugseinrichtungen, Aschentransport und -lagerung sowie die zugehörigen Meß- und Regeleinrichtungen.

Die für die Vorprüfung der Kesselanlage zuständige Stelle des Technischen Überwachungs-Vereins (§ 11 Kesselanweisung) hat zugleich die den Immissionsschutz betreffenden Unterlagen zu prüfen und zu den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze vor Immissionen Stellung zu nehmen. Die Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

1.32 Je eine Ausfertigung der vorgeprüften Unterlagen ist von der Erlaubnisbehörde der Baugenehmigungsbehörde, dem Gesundheitsamt und — soweit erforderlich — der Luftfahrtbehörde (s. hierzu RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 6. 1959 n. v. — III B 6 — 8503/8844 — III B Nr. 69/59 —) zur Prüfung zu übersenden.

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß er einen besonderen Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen hat. Hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung wird auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 3. 1960 (SMBl. NW. 770) verwiesen. Durch rechtzeitige Beteiligung der Wasserbehörde ist sicherzustellen, daß die Bedingungen und Auflagen, die im wasserrechtlichen Verfahren auferlegt werden sollen, mit denen, die in diesem Erlaubnisverfahren gemacht werden sollen, aufeinander abgestimmt werden.

Sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf Grund des Gesetzes zur Reinhaltung der

Bundeswasserstraßen v. 17. August 1960 (BGBl. I S. 724) für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung zuständig, so ist das zuständige Wasser- und Schiffsamt von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und zu beteiligen; dem Antragsteller ist mitzuteilen, daß er einen besonderen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung beim zuständigen Wasser- und Schiffsamt zu stellen hat.

Soweit erforderlich, sind weitere Stellen — Staatlicher Gewerbeamt, Feuerwehr usw. — zu beteiligen.

Die Behörden haben die Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen und diese unter Befügung einer eingehenden Stellungnahme an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben unter Angabe der Bedingungen und Auflagen, deren Übernahme in die Entscheidung sie für erforderlich halten.

- 1.33 Bis zum Erlaß einer Technischen Anleitung nach § 16 Abs. 3 GewO sind die VDI-Richtlinien „Staubauswurf, Dampferzeuger“ bei der Prüfung der Feuerungen von Dampfkesselanlagen durch die Erlaubnisbehörden und die Technischen Überwachungs-Vereine im Hinblick auf Luftverunreinigungen als Richtlinien anzuwenden.

Zur Zeit liegen folgende Richtlinien vor:

- 2091 Staubauswurf. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Steinkohlenfeuerungen mit Unterwind-Zonenwandlerrost.
- 2092 Staubauswurf. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Steinkohlenstaubfeuerungen mit trockenem Aschenabzug.
- 2093 Staubauswurf. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Steinkohlenstaubfeuerungen mit flüssigem Aschenabzug.
- 2096 Staubauswurf. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Braunkohlenstaubfeuerungen mit trockenem Aschenabzug.
- 2097 Staubauswurf. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Braunkohlenrostfeuerungen. Mechanische Roste mit Unterwind.
- 2098 Staubauswurf. Dampferzeuger über 10 t/h Leistung. Braunkohlenrostfeuerungen. Feststehende Roste oder mechanische Roste ohne Unterwind.

Die in Abschn. 3 dieser Richtlinien (1958 und 1959) angegebenen Werte für den „höchstzulässigen Schornstein-Auswurf“ (Schaubild) liegen für größere Kesselleistungen zu hoch. Bis zur demnächst zu erwartenden Herausgabe überarbeiteter Richtlinien sollte als Begrenzungskurve die bis $\sigma_s = 3$ verlängerte Gerade für $a < 20\%$ zugrunde gelegt werden. Die Kurven für $a > 20\%$ entfallen. Bei Steinkohlenfeuerungen mit trockenem Aschenabzug oder flüssigem Aschenabzug mit einem Einbindungsgrad über $\frac{2}{3}$ soll an die Stelle dieser Begrenzungskurve eine Gerade von $\sigma_s = 8,7$ bei $A_m = 0,1$ bis $\sigma_s = 2,5$ bei $A_m = 100$ treten.

Es muß sichergestellt sein, daß der höchstzulässige Schornsteinauswurf auch im Dauerbetrieb nicht überschritten wird; die sich aus dem Schaubild ergebenden Werte beziehen sich auf den Dauerbetrieb; sie sind mit den bei den Abnahmeversuchen gemessenen Werten nicht gleichzusetzen, da der Entstauberwirkungsgrad im Dauerbetrieb erheblich absinkt. Erfahrungsgemäß verdoppelt sich im Laufe des Betriebs der Staubauswurf gegenüber dem Wert, der im Abnahmeversuch gemessen wird. Da der Unternehmer dafür verantwortlich ist, daß der zulässige Staubauswurf auch im Dauerbetrieb nicht überschritten wird, hat er durch Wahl einer angemessenen Sicherheitsspanne bei der Projektierung der Anlage (Wahl des Entstaubers und des Einbindungsgrades etc.) dieser Sachlage Rechnung zu tragen.

- 1.34 Entstaubungsanlagen sind regelmäßig bei Kohlenfeuerungen mit einer eingebrachten Aschenmenge von 50 kg/h und mehr zu fordern. Damit werden im allgemeinen Feuerungsanlagen für Dampfkessel mit

einer Leistung von etwa 5 t Dampf/h (bei asche- armer Kohle) erfaßt. Auch kleinere Anlagen können unter ungünstigen Verhältnissen den Einbau einer Entstaubungsanlage erforderlich machen. Umgekehrt kann unter besonders günstigen Verhältnissen von der Forderung nach dem Einbau von besonderen Entstaubungsanlagen Abstand genommen werden.

Bei Kohlenstaubfeuerungen sind in jedem Fall Entstaubungsanlagen zu fordern.

- 1.35 Bei Dampfkesselanlagen mit einer eingebrachten Aschenmenge von 500 kg/h und mehr — bei kleineren Anlagen, soweit es zur Wahrung des Nachbarnschutzes erforderlich erscheint — sind darüber hinaus folgende Maßnahmen zur Kontrolle des Staubauswurfes zu fordern:

- Geeignete Meßplätze zur technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Staubauswurfmessungen sind anzulegen.
- Nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Staubauswurf durch Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins nach den VDI-Richtlinien-Leistungsversuche an Entstaubern (VDI 2066) — zu messen.
Bei diesen Messungen ist auch die Zusammensetzung der eingebrachten Brennstoffe zu überprüfen (Asche, Schwefel).
- Der Staubauswurf ist laufend durch registrierende Meßgeräte zu überwachen, sobald deren Entwicklung ihre Eignung für diesen Zweck erkennen läßt.
- Der mittlere Gehalt des eingebrachten Brennstoffs an flüchtigen Bestandteilen, Asche und Schwefel ist in regelmäßigen Abständen durch Probenahme und Untersuchung laufend zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist Buch zu führen.

- 1.36 Bei Dampfkesselanlagen mit einer eingebrachten Aschenmenge von 5 t bzw. Schwefelmenge von 1 t und mehr pro Stunde sind zur Kontrolle der Immissionen im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage, sofern die Immissionen nicht als unbedeutend angenommen werden können, außerdem folgende Maßnahmen zu fordern:

- Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind über einen genügend langen Zeitraum der vorhandene Staub- und SO_2 -Pegel durch Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins zu messen, sofern dieser nicht durch die Messung schon bekannt ist.
- Nach der Inbetriebnahme sind über einen genügend langen Zeitraum der Staub- und SO_2 -Pegel im Einwirkungsbereich der Anlage durch Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins zu messen.
- Der SO_2 -Auswurf ist laufend durch registrierende Meßgeräte zu überwachen, sobald deren Entwicklung ihre Eignung für diesen Zweck erkennen läßt.

- 1.37 Der Antragsteller ist zu verpflichten, die Ergebnisse der Messungen durch Sachverständige und die Aufzeichnungen (Nr. 1.35 und 1.36) dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, dem Bergamt vorzulegen. Die Schreibstreifen der registrierenden Meßgeräte sind 3 Jahre lang aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.38 Bei der Errichtung von Anlagen mit einem voraussichtlich hohen SO_2 -Auswurf oder mit hoher SO_2 -Vorbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage oder besonders ungünstigen örtlichen Verhältnissen ist die Forderung des Einbaues von Anlagen zur SO_2 -Beseitigung vorzubehalten.

Erforderlichenfalls ist die Verwendung der Brennstoffe auf solche mit einem bestimmten Höchstgehalt an Asche oder Schwefel zu beschränken.

1.39 Aschenrückstände sollen so befördert und gelagert werden, daß die Umgebung nicht durch aufgewirbelten Staub belästigt werden kann. Nicht mehr in Betrieb befindliche Aschenhalden sollen begrünt und dem Landschaftsbild angepaßt werden.

1.4 Erteilung der Genehmigung nach §§ 16 bzw. 25 GewO und der Erlaubnis nach § 24 GewO

1.41 Die Genehmigung nach §§ 16 bzw. 25 GewO und die Erlaubnis nach § 24 GewO sind in einer Urkunde zusammenzufassen. Sofern vor Ausfertigung der Urkunde ein Bescheid (§ 13 der Kesselanweisung) erteilt wird, sind auch darin die Genehmigung nach §§ 16, 25 GewO und die Erlaubnis nach § 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1954 zusammenzufassen. In Urkunde und Bescheid ist neben der Rechtsgrundlage für die Erlaubnis der Dampfkesselanlage die Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Feuerungsanlage (§ 16 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1 GewO) anzuführen.

1.42 Für die Ausstellung des Bescheides und der Urkunde gelten die Vorschriften der §§ 13 ff. der Kesselanweisung.

Es ist folgendes zu beachten:

- a) Der in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 2 der Kesselanweisung zu erteilende Bescheid ist zuzustellen. Wird eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe d. RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBl. NW. 2010) erteilt, so ist sie mit dem Bescheid und nicht mit der Urkunde zu verbinden.
- b) Auf die im Verfahren zu erhebenden Gebühren findet das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und die hierzu erlassene Verwaltungsgebührenordnung v. 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327)/19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) Anwendung.

Für die durch einen einheitlichen Verwaltungsakt erteilte Genehmigung nach § 16 Abs. 1 GewO und Erlaubnis nach § 24 GewO ist nur eine Gebühr nach dem für Dampfkesselanlagen geltenden Gebührensatz zu erheben (z. Z. nach lfd. Nr. 2 des Gebührentarifs). Als Bemessungsgrundlage gelten die Gesamterstellungskosten für die Dampfkesselanlage einschließlich der Feuerungsanlage.

1.43 Die Ausfertigungen der Urkunde werden gemäß Anordnung v. 30. 4. 1943 (RWiMBl. S. 479) i. d. F. v. 12. 10. 1944 (RWiMBl. S. 324) verteilt.

Soweit der Antrag und seine Unterlagen in dreifacher Ausfertigung eingereicht sind, verbleibt eine Ausfertigung der Urkunde mit den dazugehörigen Unterlagen, jedoch ohne die statischen Berechnungen, bei der Erlaubnisbehörde. Die übrigen im Verfahren beteiligten Behörden erhalten eine Ausfertigung der Urkunde ohne Unterlagen.

1.5 Nachträgliche Anordnungen

Nachträgliche Anordnungen auf Grund von § 25 Abs. 3 GewO sind von den zuständigen Behörden (§ 2 der Verordnung v. 4. Oktober 1960) durch Ordnungsverfügung zu treffen. Die Anforderungen sind im Rahmen des § 25 Abs. 3 Satz 3 GewO unter Beachtung der in Nr. 1.33 genannten Richtlinien zu stellen. Werden durch die Befolgung der Anordnung bauliche Änderungen notwendig, ist vor Erlaß die Baugenehmigungsbehörde zu beteiligen. Sofern die Anordnungen bauliche Änderungen der Anlage oder wesentliche Veränderungen in dem Betrieb der Anlage bedingen, ist der Betreiber in der Verfügung aufzufordern, einen Antrag gemäß § 25 Abs. 1 GewO und § 1 der Verordnung v. 20. Dezember 1954 zu stellen. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Nummern 1.2 ff. dieses Erlasses.

2. Verwaltungsverfahren bei der Genehmigung von Feuerungsanlagen die Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die keine auf § 24 GewO beruhende Erlaubnis erforderlich ist

2.1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Zur Errichtung und wesentlichen Veränderung von Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die keine auf § 24 GewO beruhende Erlaubnis erforderlich ist — hierunter fallen die der Niederdruckdampfkesselverordnung v. 27. August 1936 (RGBl. I S. 706 ff.) unterliegenden Dampfkessel mit der zu Beginn dieses Gem. RdErl. erläuterten Feuerungsleistung —, bedarf es unbeschadet sonstiger behördlicher Vorschriften — z. B. Einzelzulassung oder Typenzulassung — einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GewO durch die nach § 1 der Verordnung v. 4. Oktober 1960 zuständigen Behörden.

Das Verfahren bei der Genehmigung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 17 ff. GewO und den Bestimmungen der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 4. 1904 (HMBl. S. 123), zuletzt geändert durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1958 (SMBl. NW. 71 011).

2.2 Antragsunterlagen, Prüfung und Genehmigung

Die Antragsunterlagen sollen ebenfalls die unter Nr. 1.2 in Hinsicht auf den Immissionsschutz geforderten Angaben enthalten. Bei der Prüfung des Antrages und der Genehmigung der Anlage sind die in den Nummern 1.33 bis 1.39 und 1.5 niedergelegten Grundsätze zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Technischen Überwachungs-Vereine in Köln,
Essen und Hannover.

— MBl. NW. 1961 S. 1012.

II.

**Arbeits- und Sozialminister
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und
Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);**

**hier: Wirtschaftliche Schwierigkeiten bei der Durchführung nachträglicher Anordnungen nach § 25
Abs. 3 GewO.**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8847 — (III Nr. 49/61) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — I/B 3 — 46—00/III B 1 — 50 — 52 — v. 2. 6. 1961

Um wirksame Maßnahmen des Immissionsschutzes auch bei den schon vorhandenen Anlagen treffen zu können, ist im § 25 Abs. 3 GewO der Erlaß nachträglicher Anordnungen vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht ausreichend vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen geschützt und die erforderlichen Maßnahmen technisch durchführbar sowie für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sind.

Diese Maßnahmen sollen sich nach dem jeweiligen Stand der Technik richten; d. h. es sind bei den vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlagen die gleichen Maßnahmen anzustreben, wie sie für Neuanlagen in der von der Bundesregierung zu erlassenden Technischen Anleitung festgelegt werden. Bis zum Erlaß solcher Vorschriften werden in den vordringlichen Fällen nach Klärung mit den technischen Fachgremien entsprechende Weisungen von hier aus ergehen. So sind z. B. die Richtlinien für Staubauswurfbegrenzungen von der VDI-Kommission Reinhaltung der Luft für die Zementindustrie

und für die verschiedenen Dampfkesselfeuerungen (Großkesselanlagen) neu gefaßt worden. Sie werden in Kürze veröffentlicht; wir werden die nachgeordneten Behörden anweisen, diese Richtlinien bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Für die Durchsetzbarkeit der nachträglichen Anordnungen spielt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers eine bedeutsame Rolle, obwohl die Vorschrift des § 25 Abs. 3 GewO darauf abstellt, was Betriebe der vorliegenden Größe und Art schlechthin, unabhängig von der Finanzkraft des einzelnen Unternehmers, leisten können.

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange wirtschaftliche Schwierigkeiten der Durchführung nachträglicher Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO entgegenstehen, bitten wir, zu berichten, in welchen Fällen (einzelne Anlagen oder bestimmte Arten von Anlagen) nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich

die an sich zulässigen und notwendigen Anordnungen wegen besonderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten praktisch nicht oder nur schwer durchsetzbar wären. Dabei sind zunächst nur die Schwerpunkte der Luftverunreinigung zu berücksichtigen. Die Berichte eröf-fnen wir bis zum 30. August d. J. Die Berichte der Regierungspräsidenten sind dem Arbeits- und Sozialminister, die Berichte der Oberbergämter dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten:

Oberbergämter.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter,

Bergämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1015.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

TAGESORDNUNG

für den 37. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. Juni 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10 Uhr vormittags

Nummer der Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
512	<p align="center">Staatsvertrag</p> <p>Regierungsvorlage: Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“</p>	

— MBl. NW. 1961 S. 1016.

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlage

Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ 512

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1016.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.